

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsdefinitionen	1
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung	1
§ 4 Beginn und Ende der Vermietung	2
§ 5 Rücktritt vom Mietungsvertrag – Stornogebühr	2
§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft	2
§ 7 Rechte des Vertragspartners.....	2
§ 8 Pflichten des Vertragspartners	6
§ 9 Rechte des Vermieters	3
§ 10 Pflichten des Vermieters	3
§ 11 Haftung des Vermieters für Schäden an eingebrachten Sachen	3
§ 12 Haftungsbeschränkungen	3
§ 13 Tierhaltung	3
§ 14 Verlängerung der Mietungsvertrag	4
§ 15 Beendigung des Mietungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	4
§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes im Mietungsvertrag.....	4
§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	5
§ 18 Sonstiges.....	5

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Chalet Styria in Donnersbachwald nachfolgend Vermieter genannt.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„Vermieter:“	Ist eine natürliche oder juristische Person die Gäste gegen Entgelt beherbergt.
„Gast“:	Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).
„Vertragspartner“:	Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.
„Mietvertrag“	Ist der zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Vermieter zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Vermieters erfolgt.

3.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Vermieter verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Mietvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Vermieter zustande.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 5 Tage nach Annahme des Mietvertrages zu bezahlen. Die restliche Summe ist 14 Tage vor der Anreise zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten werden vom Vermieter nicht angenommen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt

§ 4 Beginn und Ende der Vermietung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Vermieter keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Der Vermieter ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind. Der Vermieter ist ebenso berechtigt die entstehenden Kosten für eventuelle Schadensansprüche der nachfolgenden Gäste dem Vertragspartner, der das Chalet nicht fristgerecht freigemacht hat, in Rechnung zu stellen.

§ 5 Rücktritt vom Vermietungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Vermieter

5.1 Sieht der Vermietungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Vermieter ohne Nachfrist vom Vermietungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 14 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstages nicht den entsprechenden Mietpreis beglichen hat gilt dies als Stornierung und es besteht keine Vermietungspflicht mehr. Die Stornogebühren werden gemäß 5.6 dem Gast in Rechnung gestellt. Es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner seine Anzahlung sowie Restzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten für die volle gemiete Zeit reserviert und der Vermieter darf das Chalet nicht an dritte weiter vermieten.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Vermietungsvertrag durch den Vermieter, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Vermietungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nicht möglich und es werden 100% des gesamten Mietpreises fällig.

Behinderungen der Anreise

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage in der die Anreise nicht möglich war zu bezahlen.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Vermieters.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Mietvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Chalets, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benutzung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens einen Tag nach Anreise die vereinbarten Entgelte (Endreinigung, Kurtax) zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüche durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Vermieter Fremdwährungen, werden diese nach Tausch zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Vermieter Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Vermieter gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

8.4 Dem Vertragspartner / Gast ist es ausdrücklich untersagt und verboten eine Unter- oder Weitervermietung oder Belegung mit mehr als den Angemeldeten oder andern Personen und oder mehr als 8 Personen im Chalet Riesnerblick beziehungsweise 3 Personen im Chalet Glattjoch (Kinder eingeschlossen) der vermieteten Räumlichkeiten unterzubringen.

8.5 Die Nutzung des Chalets zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbe- und Marketingmaßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufsveranstaltungen etc. sowie die Nutzung von Chaletflächen außerhalb der angemieteten Räume für derartige Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahme ist die vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

8.6 Individuelle Ausnahmeregelungen von diesen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich vorher mit dem Gast /Vertragspartner schriftlich vereinbart wurden.

8.7 Ist der Vertragspartner ein Unternehmen haftet dieses für den Konsument / Gast falls dieser nicht Haftbar oder Insovent ist. Ebenso haften Eltern oder der Erziehungsberechtigte sowie der Vertragspartner für strafmündige und nicht strafmündige Kinder und Jugendliche.

8.8 Entwendet Einrichtungsgegenstände und Sachen (z.B. Hand-Bade-Saunatücher, Antiquitäten, Elektrogeräte, Geschirr, usw.) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen das versentlicht entwendete Gegenstände auf Kosten desselbigen zurückgesandt werden.

§ 9 Rechte des Vermieters

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Ru ckstand, so steht dem Vermieter das gesetzliche Zuru ckbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zuru ckbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Vermieter weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Vermietungsvertrag, insbesondere fu r Verpflegung, sonstiger Auslagen, die fu r den Vertragspartner gemacht wurden und fu r allfällige Ersatzanspru che jeglicher Art zu.

9.2 Wird ein Service im Chalet des Vertragspartners zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20,00 Uhr und vor 6,00 Uhr) verlangt, so ist der Vermieter berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Der Vermieter kann diese Sonderleistungen aus betrieblichen Gru nden auch ablehnen.

9.3 Dem Vermieter steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Vermieters

10.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Vermieters, die nicht im Vermietungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

a) Sonderleistungen der Vermietung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Sauna, Holz, Schlitten, usw;

b) fu r die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

§ 11 Haftung des Beherbergers fu r Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Vermieter haftet für keinerlei vom Vertragspartner eingebrachten Sachen.

11.2 Fu r Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Vermieters fu r leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Vermieters fu r leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast fu r das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 13 Tierhaltung

13.1 Tiere sind während des Aufenthaltes im Chalet untersagt, auch von Gästen des Vertragspartners / Gast. Sollten Beschädigungen durch wiederrechtlich mit gebrachten Tieren hervorgerufen werden, gehen diese zu vollen Lasten des Vertragspartners / Gast.

Auf jedenfall wird eine Reinigung durch ein Fachunternehmen durchgeführt, sodas eine Beeinträchtigung des folge Vertragspartner Gast ausgeschlossen ist. Sollten sich daraus Mietausfälle oder Mehrkosten ergeben gehen diese ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners / Gast.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Ku ndigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthaltes rechtzeitig an, so kann der Vermieter der Verlängerung des Vermietungsvertrages zustimmen. Den Vermieter trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise das Chalet nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Mietungsvertrag fu r die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts fu r diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen

Leistungen des Chalets infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Vermieter ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Mietungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Vermieter berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Vermieter wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn das Chalet im Zeitpunkt der

Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Vermieter.

15.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein ru cksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den u brigen Gästen, dem Eigentü mer, dessen Leute oder den im Chalet wohnenden Dritten gegenü ber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenü ber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheitschuldig macht;

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die u ber die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst p flegedu rftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (2 Tage) nicht bezahlt.

15.5 Wenn die Vertragserfu llung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfu gungen etc) unmöglich wird, kann der Vermieter den Mietungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Ku ndigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Vermieter von seiner Mietungspflicht befreit ist. Etwaige Anspru che auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

3

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Chalet, so wird der Vermieter u ber Wunsch des Gastes fu r ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Vermieter die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Vermieter auf Kosten des Gastes fu r ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Vermieter hat gegenü ber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere fu r folgende Kosten Ersatzanspu che:

a) offene Arztkosten, Kosten fu r Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe

b) notwendig gewordene Raumdeseinfektion,

c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls fu r die Desinfektion oder gru ndliche Reinigung all dieser Gegenstände,

d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,

e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzu glich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,

f) allfällige sonstige Schäden, die dem Vermieter entstehen.

§ 17 Erfu llungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfu llungsort ist der Ort, an dem das Chalet gelegen ist.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EU) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Vermieters, wobei der Vermieter u berdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Vermietungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf diejenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Vermieter ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Vermieter ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil bei Buchung des Chalets und unter www.chalet-styria.at nachzulesen.
general terms and conditions are confirmed when the chalet booked and on www.chalet-styria.at to find.

Our

Mobil: +491797584922

info@chalet-styria.at

www.chalet-styria.at